



Marktgemeinde
St. Peter am Kammersberg

A-8843 St. Peter am Kammersberg, Bezirk Murau, Steiermark
Telefon 03536/7611, Fax 03536/7611-6
E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.at

St. Peter a. Kbg., am 09.02.2026

GZ: 612-01/2026

Betr.: Verkehrsbeschränkung während
der Tauwetterperiode;

KUNDMACHUNG

Bezugnehmend auf die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 13. April 2015, GZ.: 11.0-37/2015, betreffend die Erlassung von Verkehrsbeschränkung während der Tauwetterperiode im Gemeindegebiet von St. Peter am Kammersberg werden ab

Mitwoch, den 11. Februar 2026,

bis auf Widerruf folgende straßenpolizeiliche Maßnahmen erlassen:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 i.V.m. § 94 b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wird im Bereich der Marktgemeinde St. Peter am Kammersberg während der Zeit der jährlichen Tauwetterperiode für die angeführten Gemeindestraßen ein „**Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7.5 Tonnen Gesamtgewicht, ausgenommen Futtermittel- und Tiertransporte, Milchtransporte, Schülertransporte und Müllabfuhr**“ verordnet (§ 52 lit. a Zif. 9c StVO 1960).

- 1.) Öffentl. Interessentenweg Hinterer Eichberg von der Abzweigung Landesstraße 501 in Althofen bis zum vlg. Großsteiner;
- 2.) Gemeindeweg Althofen Schattseite von der Abzweigung Landesstraße 501 bis zum vlg. Lehenbauer;
- 3.) Öffentl. Interessentenweg Vorderer Eichberg von der Abzweigung Landesstraße 501 in Peterdorf bis zum vlg. Altmoar;
- 4.) Gemeindeweg Peterdorf-Schattseite (Ortsgebiet);
- 5.) Gemeindeweg Laasen vom „Tonner-Dreizipf bis zum vlg. Oberer Brandl;
- 6.) Gemeindeweg Unterer Glanz vom „Tonner-Dreizipf bis zum vlg. Großburger;
- 7.) Gemeindeweg Oberer Glanz von der Landesstraße L 501 über die Zeiler-Brücke und Zufahrt Steinbruch bis zum vlg. Hausmann;
- 8.) Gemeindeweg Kammersberg/Eichberg vom Wohnhaus St. Peter 69 bis zu vlg. Krenold;

- 9.) Gemeindeweg Nickelberg von der Abzweigung Landesstraße 501 in Mitterdorf bis zum vlg. Maxrüapl;
- 10.) Gemeindeweg Wachenberg vom Feuerwehrrüsthaus in Feistritz bis zum vlg. Burgstaller;
- 11.) Gemeindeweg Schmieding/Bischof in der Wiesen vom Feuerwehrrüsthaus Feistritz über Bischof in der Wiesen bis zur Landesstraße 512 (Pöllauerstraße);
- 12.) Gemeindeweg Vordere Pöllau von der „Schwarzen Sau“ bis zur Abzweigung Rockl-Hauserbauer;
- 13.) Gemeindeweg Pöllau von der Abzweigung Gregorsima bis zum vlg. Pery;
- 14.) Gemeindeweg Greimwiesen von der „Perytratte“ bis zur Greimwiese;
- 15.) Gemeindeweg Hintere Pöllau von der „Prieler-Kreuzung“ bis zum vlg. Bachbauer und Gemeindegrenze Mühlhans;
- 16.) Gemeindeweg von der Abzweigung Landesstraße 512 bis zum vlg. Gaber in Forstboden;
- 17.) Gemeindeweg „Kerschbaumer“ von der Abzweigung Landesstraße L 512 bis zu vlg. Graßler in Forstboden;
- 18.) Gemeindeweg von der Abzweigung Landesstraße 512 - Pöllauerhöhe - bis zum vlg. Butterer am Kammersberg.

Die gegenständliche Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben.

Die Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen erfolgt durch den Straßenerhalter für den jeweils zu beschränkenden Straßenabschnitt.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:



LABg. Alexander Putzenbacher

Angeschlagen am: 09.02.2026

Abgenommen am: _____